

Satzung über die Nutzung einer Kindertageseinrichtung der Stadt Konstanz

Inhalt

I Benutzungssatzung Kita	2
§1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung	2
§2 Anmeldung	3
§3 Aufnahme	3
§4 Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten	5
§5 Aufsicht	5
§6 Betreuungsstunden	6
§7 Schließtage	6
§8 Versicherungen und Haftung	7
§9 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung	7
§10 Elternbeirat	8
§11 Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Stadt Konstanz)	8
§12 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen	9
§13 Datenverarbeitung	10
§14 Foto- und Videoaufnahmen	10
§ 15 Gebühren	10
II Gebührenordnung	11
§16 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen	11
§17 Gebührensschuldner	11
§18 Gebühren	11
§19 Gebührenberechnung	12
§20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	13
Nutzungssatzung Kita, Anlage Gebührenordnung, Anlage 1	16
Nutzungssatzung Kita, Anlage Gebührenordnung, Anlage 2	17

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

I Benutzungssatzung Kita

§1 Geltungsbereich, Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

Die Stadt Konstanz betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne von §22 SGB VIII, §22a SGB VIII in Verbindung mit §1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen.

Daneben werden im Stadtgebiet weitere Kindertageseinrichtungen durch andere Träger (z.B. Kirchen, kirchliche Träger, eingetragene Vereine) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne von §1a Abs. 2 bis 6 KiTaG. Für die Betreuungsangebote nach der Benutzungssatzung Kita werden Gebühren erhoben. Diese ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis Teil B dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Zweck der Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß §2 KiTaG bei Kindern im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt, die in Konstanz ihren Wohnsitz haben, wahrzunehmen.

Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September eines Kalenderjahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

§2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das zentrale Vergabesystem der Stadt Konstanz.

Für die Vergabe der Plätze ab September eines Jahres sind spätestens bis zum 01.03. desselben Jahres die entsprechenden Vormerkungen einzugeben.

Soll die Betreuung in einem laufenden Kindergartenjahr begonnen werden, muss die Vormerkung im Vergabesystem spätestens bis sechs Monate vor dem beantragten Betreuungstermin eingegeben werden.

In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich.

Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung, auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.

Die Anmeldung kann nur durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Als Sorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung gelten auch Vollzeitpflegeeltern. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist die Zustimmung beider Personensorgeberechtigter notwendig, auch wenn eine der beiden Personen nicht im selben Haushalt lebt.

§3 Aufnahme

(1) Aufnahmekriterien

In den Kindertageseinrichtungen werden –je nach Betreuungsangebot– Kinder im Alter von drei Monaten bis Schuleintritt auf Antrag aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, können eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

Für die Aufnahme gelten die „Grundsätze zur Kitaplatzvergabe“ in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen gültigen Fassung. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für die Entscheidung über die endgültige Aufnahme der Kinder zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sorgeberechtigten und Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme ist die Leitung der Abteilung Tagesbetreuung für Kinder zuständig.

(2) Umfang der täglichen Betreuung

Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesenen Plätze in der Stadt Konstanz mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Schuleintritt, auf. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Konstanz haben, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Reihenfolge der Vergabe richtet sich nach den Kriterien des §24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Grundsätzen zur Kitaplatzvergabe.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann in Absprache mit der Abteilungsführungsebene Tagesbetreuung für Kinder das Betreuungsangebot mit einer reduzierten Stundenanzahl bei Kindern mit besonderem Förderbedarf anbieten, um den speziellen Bedürfnissen des Kindes im Rahmen der Kindertageseinrichtung gerecht

werden zu können. Dieses Angebot der Stundenreduzierung soll einen Widerruf der Aufnahme vorbeugen und kann auch zeitlich befristet sein.

(3) Ärztliche Untersuchung vor Aufnahme

Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als Nachweis legen die Sorgeberechtigten die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ nach §4 KiTaG und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung vor.

Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Aus dem Nachweis über die ärztliche Untersuchung muss dann hervorgehen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgte.

(4) Nachweis zur Einhaltung der Masernimpfpflicht

Ebenfalls zwingend vor der Aufnahme muss der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die Einhaltung der Masernimpfpflicht vorgelegt werden. Dies kann sein:

- ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein vorher genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

Ohne einen solchen Nachweis darf ein Kind nicht aufgenommen oder in der Einrichtung betreut werden, wenn es das 1. Lebensjahr vollendet hat. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen.

(5) Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Antrags auf Aufnahme durch beide Sorgeberechtigten. Die Sorgeberechtigten können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen.

(6) Betreuungsbeginn und Eingewöhnung

Mit dem Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung stimmen die Sorgeberechtigten dem Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung zu. Informationen zum Eingewöhnungskonzept und dem Betreuungsbeginn erhalten die Sorgeberechtigten von der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung bestimmt den konkreten Betreuungsbeginn, um unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten in der Kita (insbes. Anwesenheitstage der Bezugsperson des Kindes, personelle Situation, parallele

Eingewöhnungen) einen möglichst guten Start der Betreuung und eine gute Eingewöhnung zu erzielen.

Bevor ein Kind die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Im Rahmen dieser regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung die nähren Einzelheiten, insbesondere auch den zeitlichen Umfang, der Betreuung. Die Leitung steht hierfür im Austausch mit den Sorgeberechtigten sowie der Bezugserzieherin/dem Bezugserzieher des Kindes, um die Gestaltung der Eingewöhnung an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren.

Es besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen im ersten Monat der Eingewöhnung.

(7) Nebenabreden zur Aufnahme

Bei Aufnahme können mit den Sorgeberechtigten Nebenabreden zum Aufnahmeantrag vereinbart werden, insbesondere kann eine Probezeit vereinbart werden.

§4 Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung oder die entsprechenden Verwaltungsstellen der Stadt Konstanz laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- Änderung der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Änderungen von Telefonkontaktdaten und von Notfallkontaktdaten
- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Weitere erfolgte Impfungen (insbesondere Masern)
- Rückstellung des Kindes von der Schulpflicht

(2) Die Sorgeberechtigten arbeiten mit der Kindertageseinrichtung zusammen. Sie verpflichten sich, das jeweilige Einrichtungskonzept zu unterstützen und fachliche Vorschläge der pädagogischen Fachkräfte anzuhören. Dies gilt insbesondere, wenn bei Schwierigkeiten seitens der pädagogischen Fachkräfte der Wunsch nach einem klärenden Gespräch besteht.

(3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fernbleiben des Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über die Kita-Info-App erfolgen.

§5 Aufsicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Betreuungskräfte für die Aufsicht der von Ihnen zu betreuenden Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der konkreten Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Betreuungskräfte in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe in die Obhut einer sorgeberechtigten Person bzw. einer von dieser mit der Abholung schriftlich beauftragten Person.

(2) Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, von welchen Personen das Kind abgeholt werden kann.

(3) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und Ähnlichem, bei denen sorgeberechtigte Personen des Kindes anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht über das Kind bei den jeweiligen Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten und nicht beim pädagogischen Personal der Einrichtung.

§6 Betreuungsstunden

Das Betreuungsangebot umfasst in Kindertageseinrichtungen an jeweils 5 Wochentagen Regelgruppen, verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung. Es können nicht alle Betreuungsangebote in allen Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf jeden möglichen Betreuungsumfang in jeder städtischen Kita.

1) Regelgruppen (RG)

Sie bieten insgesamt bis zu 25 Stunden Betreuungszeit pro Woche. Das Angebot findet am Vormittag statt. Eine Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich.

2) Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)

Verlängerte Öffnungszeiten sind ein Angebot von 30 bis 35 Stunden/Woche sechs oder sieben Stunden durchgehende Betreuungszeit. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist im Altersbereich Ü3 nicht verpflichtend und kann nicht in allen städtischen Einrichtungen angeboten werden. In Krippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten ist eine Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend.

3) Ganztagesbetreuung (GT)

Ganztagesbetreuung ist ein Angebot ab 35 Stunden/Woche gem. der kompletten Öffnungszeiten der Einrichtung und durchgehender Betreuungszeit. Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist verpflichtend.

§7 Schließtage

(1) Die Kindertageseinrichtung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Schließplan. Dieser Schließplan enthält insgesamt 32 Schließtage der Kindertageseinrichtung. Heilig Abend, Silvester und Schmotziger Donnerstag zählen hier als halbe Werkzeuge. In den Schulsommerferien schließt die Kindertageseinrichtung bis zu drei Wochen am Stück. Während dieser 32 Schließtage findet keine Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung statt.

(2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Stadt Konstanz die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Insbesondere ist die Stadt Konstanz verpflichtet, den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel einzuhalten. Sollten Umstände eintreten, sodass der Personalschlüssel nicht gehalten werden

kann, ist die Stadt Konstanz berechtigt, die Öffnungszeiten einzuschränken. Die sorgeberechtigten Personen werden hiervon so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§8 Versicherungen und Haftung

Die Kinder sind nach den Bestimmungen des SGB VII bei Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste, Ausflüge, Schwimmen und dergleichen).

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§9 Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung

(1) Das Kind soll die Kindertageseinrichtung im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen.

(2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(4) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen/Nissen, Flöhen und ähnliche Parasiten. Erkrankt das Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die sorgeberechtigten Personen verpflichtet, es zeitnah abzuholen oder abholen zu lassen.

(5) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des §34 IfSG (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter/Wochentöpel), Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesbetreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(6) Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor – zum Schutz der anderen –, für krank erscheinende Kinder die Betreuung abzulehnen z.B. bei starkem Husten, Durchfall usw. und Kinder, bei denen wiederholt Läuse/Nissen, Flöhe u.ä. Parasiten auftreten, erst nach Vorlage eines ärztlichen Attests über die erfolgreiche Behandlung wieder in der Einrichtung zu betreuen.

(7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.

(8) Chronische Krankheiten wie z. B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen (z. B. Cannabis) ist auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen verboten.

§10 Elternbeirat

Die sorgeberechtigten Personen wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat für die Kindertageseinrichtung, die ihr Kind besucht. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und allen sorgeberechtigten Personen und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Es wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

§11 Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Stadt Konstanz)

Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann widerrufen werden, wenn

(1) für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann.

Sollte der Besuch der Kindertageseinrichtung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden können, so kann

a) die Zulassung als milderer Mittel zum vollständigen Widerruf der Zulassung vorübergehend ruhend gestellt werden, bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann bzw.

b) es kann der zeitliche Umfang, in dem die Betreuung durch das Kinderhaus ohne Unterstützung durch eine Inklusionskraft gewährleistet werden kann, vorübergehend eingeschränkt werden.

Die Entscheidung wird von der Leitung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und Leitung erfolgen.

(2) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung bestehen. Dies kann insbesondere die Uneinigkeit über die der Einrichtung zugrundeliegende Konzeption betreffen.

(3) das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Stadt Konstanz eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird;

(4) der Gebührenpflicht für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten und trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen wird.

(5) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.

(6) das Kind aufgrund eines Umzugs nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in Konstanz hat. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall regelmäßig spätestens zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

(7) Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung durch Äußerungen der Eltern oder Sorgeberechtigten bedroht oder beleidigt werden.

(8) das Verhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und dem Team des Kinderhauses, insbesondere der Leitung, so zerrüttet ist, dass keine vertrauensvolle, verlässliche Abstimmung und Zusammenarbeit als Basis für die Begleitung des Kindes mehr möglich sind.

(9) eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Kita bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

Der Widerruf kann bis zum 10. eines Monats mit Wirkung zum ersten des folgenden Monats schriftlich erklärt werden. Der Widerruf kann auch ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden, wenn der Stadt und/oder der Kindertageseinrichtung die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses auch nur für die Dauer der Frist unzumutbar ist.

§12 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen

(1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die sorgeberechtigten Personen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen und muss schriftlich bei der Einrichtungsleitung eingehen.

(2) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zur Schule überwechselt. Auf Antrag kann ein Kind die Kindertageseinrichtung noch bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September besuchen. Der Antrag ist bis zum 15. April des Jahres, in dem der Schulbeginn erfolgt, schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Monatsbeitrag für September ist in voller Höhe zu leisten.

(3) Eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres ist unzulässig, wenn ein Wechsel in eine andere Kindertagesstätte oder ein Wechsel in die Schule zum September erfolgt.

§13 Datenverarbeitung

In den Kindertageseinrichtungen werden personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben erhoben und verarbeitet. Werden Daten darüber hinaus erhoben oder verarbeitet, werden die Sorgeberechtigten um eine Einwilligung gebeten. Diese Einwilligung kann jederzeit von den Sorgeberechtigten widerrufen werden ohne Nachteil für das Betreuungsverhältnis.

§14 Foto- und Videoaufnahmen

(1) In den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände der städtischen Kindertageseinrichtungen sind Foto- und Videoaufnahmen durch Eltern, BesucherInnen sowie Dritte grundsätzlich untersagt.

(2) Ausnahmen können ausschließlich durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden, sofern sie einem pädagogischen Zweck dienen und die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie Beschäftigten gewahrt bleiben.

§ 15 Gebühren

Die Stadt Konstanz erhebt für die Betreuungsangebote Gebühren nach Teil II dieser Satzung und den dazugehörigen Anlagen.

II Gebührenordnung

§16 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebungen

(1) Die Stadt Konstanz erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsgebühren sowie für die Verpflegung eine Verpflegungskostenpauschale nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

(2) Die Gebühren werden je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Betreuungsgebühren werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots und anhand des Einkommens der Sorgeberechtigten bemessen. Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach der Verpflegung des Betreuungsangebots. Näheres zu den Betreuungsangeboten und zur Verpflegung ergibt sich aus Teil I §6 dieser Satzung.

(3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für die das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der betriebsfreien Tage gemäß Teil I §7 der Benutzungssatzung entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§17 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner

a) Sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

b) Ist, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§18 Gebühren

(1) Die Gebührenhöhe pro Betreuungsplatz (Anlage 1) setzt sich zusammen aus den Gebühren für das Betreuungsangebot unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder, sowie dem Einkommen der Sorgeberechtigten und bei Inanspruchnahme von Angeboten mit Mittagsverpflegung aus der zusätzlich zu zahlenden Verpflegungskostenpauschale.

(2) Werden mehr als zwei Kinder, die gemeinsam im Haushalt des Gebührenpflichtigen leben, in der Stadt Konstanz gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege betreut, so sind die Gebühren für das jüngste Kind in voller Höhe und für das zweitjüngste Kind in ermäßigter Höhe zu entrichten. Für alle weiteren, älteren Kinder sind keine Gebühren zu entrichten.

(3) Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist sie auch während der Schließtage (u.a. Ferien), bei längerem Fehlen des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen vgl. Teil I §7 (Personalmangel, Öffnungszeitenreduzierung etc.) zu zahlen. Wird die Einrichtung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik) geschlossen und dauert eine solche Schließung nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Benutzungsgebühr zu zahlen; bei einer Schließung aufgrund höherer Gewalt von

längerer Dauer als zwei Wochen entfällt der Betrag i.H.v. 1/30 des Monatsbeitrages für jeden Tag, den die Schließung zwei Wochen überschreitet.

(4) Bei Betreuungsreduzierung (Personalausfall, Reduzierung der Öffnungszeiten) von GT auf VÖ (30 Wochenstunden und weniger) kann nach einer Dauer von 4 Wochen in die entsprechende Betreuungsform gewechselt werden, bis wieder ein regulärer Betrieb möglich ist.

(5) Wird in der Einrichtung Mittagsverpflegung in Anspruch genommen, wird zusätzlich eine Verpflegungskostenpauschale erhoben. Die Verpflegungskostenpauschale entspricht dem in der Gebührentabelle in Anlage 1 dieser Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrag.

(6) Wird ein Kind einen vollständigen Kalendermonat nicht in der Kindertageseinrichtung betreut und teilen die Sorgeberechtigten dies der Einrichtung spätestens zwei Wochen vor Beginn des betreffenden Monats schriftlich mit, so kann für diesen Monat die Verpflegungskostenpauschale erlassen werden.

(7) Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten werden monatlich Gebühren nach der Gebührentabelle in Anlage 1 dieser Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(8) Die Gebühren sind einkommensabhängig und richten sich nach dem Haushaltseinkommen des Gebührenpflichtigen. Sie gliedern sich in vier Stufen, den Standardtarif als Stufe 2, eine Ermäßigungsstufe als Stufe 1 und die Erhöhungsstufen als Stufe 3 und Stufe 4.

§19 Gebührenberechnung

(1) Die Einstufung in die Einkommensstufen ergibt sich aus den jährlichen Haushaltseinkünften des Gebührenpflichtigen. Maßgebend ist das berechnete, zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Familie entsprechend der in Anlage 1 dieser Gebührenordnung festgelegten Einkommensgrenzen. Zum Haushalt der Familie zählen grundsätzlich alle Personen, die in der gleichen Wohnung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(2) Maßgebend für die Festsetzung der Gebühren nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Gebührenfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens von Kindern, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(3) Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für die Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:

35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb

25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen

5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart.

Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Gebührenpflichtigen summiert.

(4) Als Beleg zum Nachweis des zu berücksichtigenden Einkommens dient zunächst die Selbsterklärung des/der Gebührenpflichtigen. Diese Selbsterklärung muss nach der beiderseitigen Platzzusage vor Beginn der Betreuung zur Ausstellung des Betreuungsvertrages bei der aufnehmenden Kindertageseinrichtung eingereicht werden. Wenn Gebührenpflichtige keine Einstufung in der Selbsterklärung vornehmen oder keine Selbsterklärung einreichen, werden die Kostenbeiträge entsprechend der Stufe 4 festgesetzt.

(5) Bei einem Wechsel der Betreuungsform, mit dem dritten Geburtstag des Kindes, spätestens drei Jahre nach Einreichen der letzten Selbsterklärung oder beim Wechsel in die Schulkindbetreuung ist eine neue Selbsterklärung einzureichen.

(6) Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Gebührenhöhe führen, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert mittels neuer Selbsterklärung mitzuteilen. Wenn sich eine andere Gebührenhöhe ergibt, werden diese ab dem auf die Änderungsmitteilung folgenden Monat neu festgesetzt.

(7) Das Sozial- und Jugendamt überprüft stichprobenartig einzelne Selbsterklärungen. Im Rahmen der Stichprobenprüfung wird das Einkommen ab dem in der Selbsterklärung angegebenen Kalenderjahr überprüft. Sofern die Selbsterklärung einer/eines Gebührenpflichtigen zur Überprüfung ausgewählt wurde, hat diese/dieser innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung alle erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bei Nichteinreichung wird die Gebührenhöhe rückwirkend ab der ersten Festsetzung entsprechend der Stufe 4 berechnet.

(8) Bei fehlerhafter Berechnung des Einkommens und folglich fehlerhafter Einstufung wird rückwirkend zur ersten bzw. vorangegangenen Festsetzung die korrekte Gebührenhöhe erhoben. Die hat entsprechende Nachforderungen oder Rückerstattungen zur Folge. Das Ergebnis der Stichprobenprüfung und die rückwirkende Festsetzung der korrekten Gebührenhöhe wird auf Geschwisterkinder, die auch in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut werden, übertragen.

§20 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 1. September des Jahres, frühestens jedoch mit der Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung.

(2) Maßgeblich für die Aufnahme ist der Zeitpunkt, für den ein Kind angemeldet wird. Die Gebührenpflicht erlischt nach ordnungsgemäßer Beendigung des Betreuungsvertrages.

(3) Die Gebühr ist in 12 monatlichen Beträgen jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.

(4) Bei Inanspruchnahme von Angeboten mit Mittagsverpflegung ist zusätzlich die Verpflegungskostenpauschale zu bezahlen. Die Gebühr für die Betreuung und die Verpflegungskostenpauschale sind dann in einem Gesamtbetrag gem. Nr. 3 zu bezahlen.

(5) Für den Eintritts- bzw. Austrittsmonat ist die volle Gebühr einschließlich Verpflegungskostenpauschale zu zahlen.

(6) Für eine Abmeldung zum 31.07. eines Jahres die gilt Regelung in Teil I §12 Abs. 3 der Satzung.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültige „Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten“ vom 01.01.2025 sowie die „Satzung der Stadt Konstanz für die Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 01.10.2019 außer Kraft.

Konstanz, den 10.04.2026

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 15.04.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Anlage 1:

Einkommensgrenzen und Gebührentabelle Stand 01.05.2026

Anlage 2:

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens:

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz, 10.04.2026

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

1. Einkommengrenzen Stand 01.05.2026

zu berücksichtigende Jahresnettoeinkünfte				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	brutto bis	brutto bis	brutto bis	brutto ab
1 Kind in der Familie*	46.966 €	70.452 €	97.853 €	97.854 €
2 Kinder in der Familie	54.237 €	77.724 €	105.124 €	105.125 €
3 Kinder in der Familie	57.345 €	80.832 €	108.232 €	108.233 €
4 Kinder und mehr	62.535 €	86.022 €	113.422 €	113.423 €

*Kinder in der Familie unter 18 Jahre

Stand 01.05.2026

2. Kostenbeitragstabelle Städtische Kindertagesstätten 2026

Alter	Betreuungsform**	Stufe 1 (85%)		Stufe 2 (100%)		Stufe 3 (115%)		Stufe 4 (135%)		Stufenunabhängig	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	3. u. weitere Kinder	
0-3 Jahre	Vormittags	145 €	109 €	171 €	128 €	196 €	147 €	230 €	173 €	ohne Elternbeitrag	
	Verlängerte Öffnungszeiten	173 €	129 €	203 €	152 €	233 €	175 €	274 €	206 €		
	Ganztags	262 €	196 €	308 €	231 €	354 €	266 €	416 €	312 €		
3 Jahre bis Schuleintritt	Vormittags	72 €	54 €	85 €	64 €	98 €	73 €	115 €	86 €		
	Verlängerte Öffnungszeiten	85 €	64 €	100 €	75 €	115 €	86 €	135 €	101 €		
	Ganztags	170 €	128 €	200 €	150 €	230 €	173 €	270 €	203 €		
Schulkinder	Nachmittagsbetreuung	170 €	128 €	200 €	150 €	230 €	173 €	270 €	203 €		
Essengeld		103 €	103 €	103 €	103 €	103 €	103 €	103 €	103 €		103 €

** Wochenstunden gem. Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung

Stand: 01.05.2026

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens:

1. Maßgebend für die Festsetzung der Gebühren nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Gebührenfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder.

Angerechnet werden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
 - Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
 - sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.
 - Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
 - steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
 - Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
 - Kindergeld, Kinderzuschlag,
 - Beiträge zu Direktversicherungen
 - Krankengeld, Krankentagegeld
 - Leistungen nach SGB II, III und XII
 - Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Übergangsgeld
 - Wohngeld
 - Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
 - Elterngeld, abzüglich des für den jeweiligen Fall geltenden Mindestbetrages als Freibetrag pro Bezugsmonat und beziehendem Elternteil gemäß § 10 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
 - Mutterschaftszuschuss vom Arbeitgeber
 - Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
 - Zuschüsse zum Besuchsgeld vom Dritten
 -
2. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:
 - a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
 - b) 25% bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart. Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Gebührenpflichtigen summiert.